

# Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer See“  
(LSG - VO „Dümmer See“)

im Landkreis Ludwigslust

vom 03. März 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 19. November 1997 (GVOBl. M-V S. 762), verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in Absatz 4 näher gekennzeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Flächen befinden sich in den Gemarkungen der Gemeinde Dümmer.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Dümmer See“. Es umfaßt eine Fläche von etwa 320 Hektar. Der Verlauf der Grenze ist in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet des Vorlandes der Mecklenburgischen Seenplatte. Es ragt im nordwestlichen Teil in das wellige bis kuppige Grund- und Endmoränengebiet zwischen Schaalsee und Schweriner See hinein. Das Schutzgebiet grenzt im nordwestlichen und nördlichen Teil an das ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgelegte Territorium des Landkreises Nordwestmecklenburg an. Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen geprägt durch den Dümmer See, eines der wenigen großen, naturnah erscheinenden Standgewässer im Landschaftsraum westlich von Schwerin, wovon etwa 150 Hektar, der überwiegende Teil der Gesamtfläche, sich im Landkreis Ludwigslust befinden. Weiterhin ist das Gebiet gekennzeichnet von naturnahen Bruchwäldern, teilweise ausgeprägten Flächen mit Röhricht und Feuchtgrünland sowie durch gut strukturierte Grünland- und Ackerstandorte. Der Dümmer See wird in Nordostrichtung von der Sude durchflossen.

(4) Der maßgebliche Grenzverlauf ist in den Abgrenzungskarten 1 bis 3 im Maßstab 1: 10.000 mit einer schwarzen Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt die dem Landschaftsschutzgebiet abgewandte, ungestrichelte Seite der fettgedruckten, schwarzen Grenzlinie. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Verkehrswege, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

(5) Die Abgrenzungskarten 1 bis 3 im Maßstab 1: 10.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Ein Original der Verordnung und der Abgrenzungskarten werden archivmäßig beim Landkreis Ludwigslust -Der Landrat-, Untere Naturschutzbehörde, Garnisonsstraße 1, 19285 Ludwigslust verwahrt. Das Amt Stralendorf, der Amtsvorsteher, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf erhält eine Ausfertigung der Verordnung und der Abgrenzungskarten. Die Verordnung und die Abgrenzungskarten können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## § 2

### Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt

1. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,

2. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
4. zur Vermeidung weiterer negativer Veränderungen durch zunehmende Zersiedlungen des Naturraumes.

(2) Als besonderer Schutzzweck gilt

1. die Erhaltung des Lebensraumes für die in ihrem Bestand gefährdeten sowie geschützten Tierarten, dem Nahrungsgebiet des Weißstorches und des Kranichs sowie den Schlaf- und Ruheplätzen von Kranichen, Gänsen und anderen Wasservögeln.
2. die Erhaltung des Lebensraumes für die in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzenarten wie Blutwurz, Wiesensegge, Schnabelsegge, Sumpflutauge und Sumpfsternmiere.
3. der Umgebungsschutz hochsensibler Biotope innerhalb des Schutzgebietes,

### § 3

#### Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes negativ verändern und dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport-, Camping-, Zelt- und Golfplätze sowie Boots- und Badestege, zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S.518, 635) bedürfen,
2. Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen,
3. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten, die nicht der landwirtschaftlichen Weidetierhaltung oder dem Schutz von Forstkulturen dienen, hierzu zählen auch nicht die Einfriedungen und Einzäunungen bebauter Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet,
4. Tiergehege zu errichten oder zu betreiben,
5. im Bereich von natürlichen Gewässern Fisch- oder Geflügelintensivhaltungen durchzuführen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder andere nachhaltige Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
7. Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern und dadurch nachhaltig zu beeinträchtigen,
8. Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze und Feldhecken und Feldhecken sowie Gehölze in Brüchen und Uferbereichen außerhalb von Wäldern im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), zu beseitigen oder zu beschädigen,
9. in Röhrichtbestände hineinzufahren, sie zu betreten oder zu schädigen,
10. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder sie dort abzustellen,
11. im Landschaftsschutzgebiet außerhalb zugelassener Plätze zu zelten oder zu campieren,
12. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutzten Flächen, Hängen, Böschungen oder an Hecken abzubrennen,
13. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),
14. Abfälle jeglicher Art auf hierfür ungenehmigte Flächen zu entsorgen,
15. Weihnachtsbaum-, oder Schmuckreisigkulturen außerhalb von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzulegen.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), dem Ersten Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern, der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust vom 31. Januar 1997 und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 4 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten nach § 3 Abs.2 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982) sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes, dazu gehören auch die Errichtung der üblichen Hochsitze aus Rundholz, die Aufstellung von Fütterungseinrichtungen und ähnliche mit der Jagd verbundene Anlagen, jedoch nicht die Errichtung von Jagdhütten,
3. Maßnahmen aufgrund öffentlich- rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern,
4. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
5. die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlaßten Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
6. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
7. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen im Sinne des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
9. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
10. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen.

(2) Das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 10 gilt nicht

1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. für Personen bei Handlungen einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringender Hilfeleistung,
3. für Grundstückseigentümer, Nutzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

## § 5 Anzeigepflicht

(1) Anzeigepflichtig ist der Umbruch von Dauergrünland.

(2) Der beabsichtigte Umbruch ist dem Landrat als untere Naturschutzbehörde mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen, die für eine sachliche Beurteilung der geplanten Maßnahme erforderlich sind, beizufügen. Hierzu zählen auch Flurkartenausschnitte, wenn von der Maßnahme nur Teilflächen von Flurstücken betroffen sind.

(3) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann den vorgesehenen Dauergrünlandumbruch einschränken oder untersagen, wenn die Durchführung mit dem Schutzzweck nach § 2 nicht vereinbar ist.

## § 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen des Schutz

zweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung der Befreiung kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.
- (4) Eine zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 1 bis 15 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 einen Umbruch von Dauergrünland durchführt, ohne
  - a) die Maßnahme bei dem Landrat als untere Naturschutzbehörde angezeigt zu haben oder
  - b) die Zweimonatsfrist des § 5 Abs. 2 Satz 1 abzuwarten,
  - c) Beachtung einer Einschränkung oder entgegen einer Untersagung,
3. einer aufgrund von § 6 Abs. 1 oder 6 Abs. 3 erteilten Auflage, Bedingung oder Befristung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten, Aufhebung von Beschlüssen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Ludwigslust „Der Landkreisbote“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluß Nr. 14 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Dümmer See“ für den Landkreis Ludwigslust aufgehoben.

Ludwigslust, den 03. März 1998

Christiansen

- Siegel -

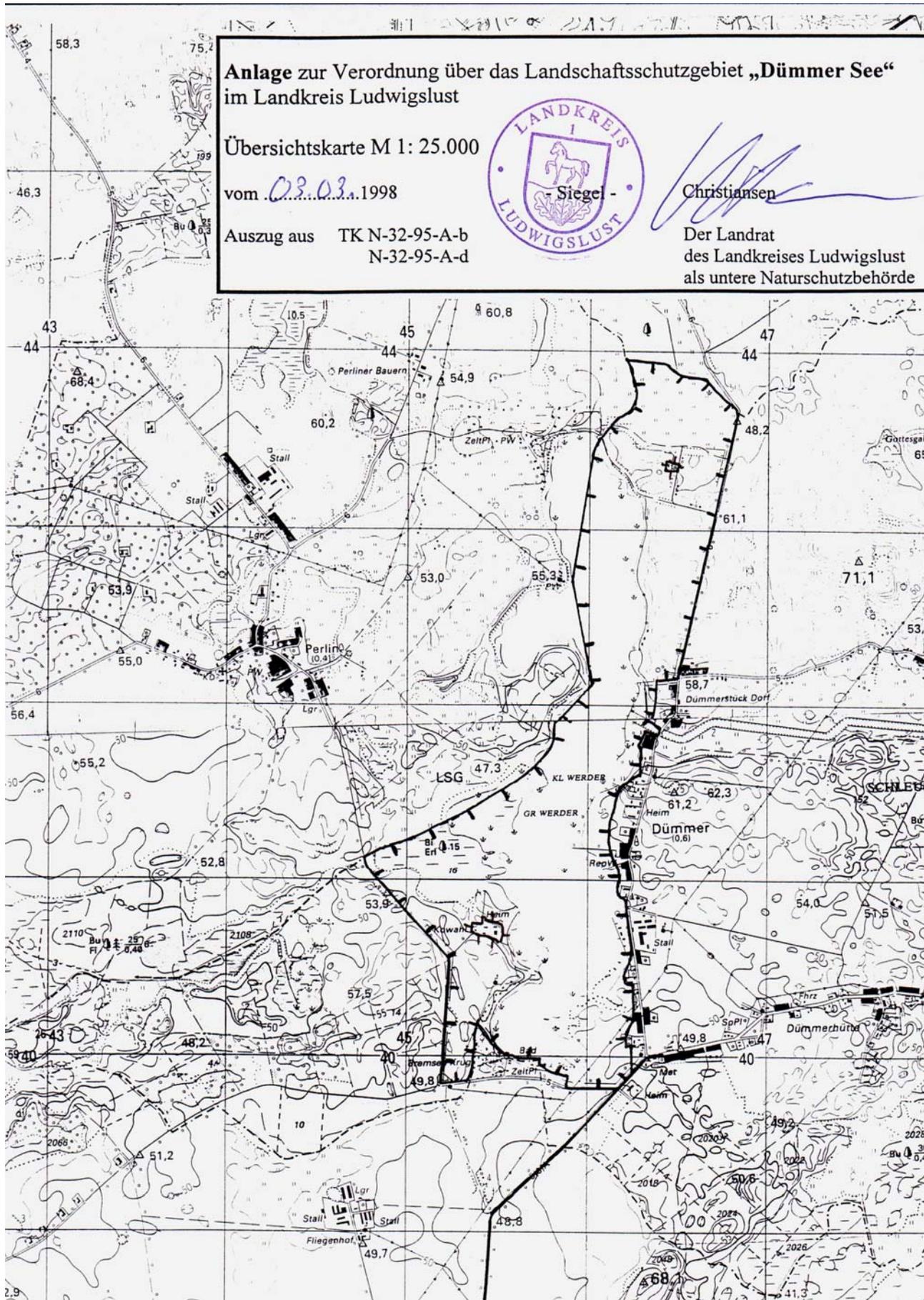
Der Landrat  
des Landkreises Ludwigslust  
als untere Naturschutzbehörde

Hinweis: Die Übersichtskarte der vorstehenden Verordnung dient als grobe Beschreibung des Grenzverlaufes für die amtliche Bekanntmachung und wird in der Veröffentlichung nicht maßstabgerecht dargestellt.

Anlage : Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000

### Verfahrensvermerk

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer See“ trat am 21. März 1998 in Kraft.



**Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dümmer See“  
im Landkreis Ludwigslust**

Übersichtskarte M 1: 25.000

vom 03.03. 1998

Auszug aus TK N-32-95-A-b  
N-32-95-A-d



*Christiansen*

Der Landrat  
des Landkreises Ludwigslust  
als untere Naturschutzbehörde